

## **VERFASSUNG** **der Stiftung „Schustergut Hünfeld“**

### **§ 1** **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schustergut Hünfeld“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 36088 Hünfeld, Landkreis Fulda.

### **§ 2** **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Träger von Bildungseinrichtungen für junge Menschen, insbesondere im Bereich des Handwerks. Näheres bestimmt § 4 (1).
- (3) Von den Erträgen der Stiftung können - nachrangig nach Absatz 2 - auch dem Stadt- und Kreisgeschichtlichen Museum Hünfeld zur Förderung der Brauchtumspflege im Bereich des Handwerks Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

### **§ 3** **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter/in / des Stifters oder Zuwendungen Dritter erhöht werden.

## **§ 4**

### **Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen**

- (1) Die Erträge der Stiftung sollen, soweit es sich um die Verwirklichung des Stiftungszweckes gemäß § 2, Abs. 2 handelt, der Förderung der gewerblichen Berufsschul- und Berufsfachschuleinrichtungen dienen, die ihren Standort in Hünfeld haben und einer von den Organisationen des Handwerks getragenen oder mitgetragenen überbetrieblichen Ausbildungsstätte, deren Einzugsbereich die Stadt Hünfeld umfasst. Im übrigen dürfen die Erträge des Stiftungsvermögens nur für den Stiftungszweck gem. § 2 sowie zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
  - a) dem Bürgermeister der Stadt Hünfeld,
  - b) zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, die entweder der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat der Stadt Hünfeld angehören müssen,

## 5.6.1

- c) zwei ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld für dieselbe Amtszeit gewählten Mitgliedern, die Bürger der Stadt Hünfeld sein müssen und die Handwerker sein sollen.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der jeweiligen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

### § 8

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und seiner Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
  - die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verwaltung der Stadt Hünfeld bedienen. Die Stadt Hünfeld kann Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten verlangen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (4) Grundstücksveräußerungsgeschäfte bedürfen der vorherigen Beschlussfassung des Vorstandes und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 1.500,00 verpflichten, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung des Vorstandes.

### § 9

#### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; ist auch der stellvertretende

## 5.6.1

de Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen.

### **§ 11 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 12 Verfassungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 13**

# 5.6.1

## Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
  
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
  
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

### § 14

#### Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Hünfeld zu, die es gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen hat.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Hünfeld, den 12. August 2003

gez.

Dr. Fennel  
Bürgermeister  
und Vorsitzender